OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602491/14/Bi

Datum:
Linz, 28. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn J I, vertreten durch H K Rechtsanwälte GmbH, vom 18. April 2018 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19. März 2018, VerkR96-38460-2017, wegen Übertretung der StVO 1960 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 19. November 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern teilweise Folge gegeben, als das Straferkenntnis im Schuldspruch in beiden Punkten bestätigt wird, die Geldstrafen jedoch im Punkt 1) auf 150 Euro und im Punkt 2) auf 200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen im Punkt 1) auf 60 Stunden und im Punkt 2) auf 108 Stunden herabgesetzt werden.
Die Beiträge zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde ermäßigen sich im Punkt 1) auf 15 Euro und im Punkt 2) auf 20 Euro.

II. Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 18. April 2018 zugestellten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen Verwaltungsübertretungen gemäß 1) §§ 4 Abs 5 iVm 99 Abs 3 lit b StVO 1960 und 2) §§ 4 Abs 1 lit a iVm 99 Abs 2 lit a StVO 1960 Geldstrafen von 1) 200 Euro und 2) 250 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von 1) 72 Stunden und 2) 122 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG Verfahrenskostenbeiträge von insgesamt 45 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er sei am 10. Oktober 2017, 18.45 Uhr, im Ortsgebiet Kronstorf, Hauptstraße 25 als Lenker des Lkw x (Toyota Hilux Doppelkabine)

1) mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl er und die beteiligte(n) Person(en) einander Namen und Anschrift nicht nachgewiesen hätten,
2) mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe sein Fahrzeug nicht sofort angehalten.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 19. November 2018 wurde eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf, seines Rechtsvertreters RA Mag. C G und der Zeugen R L P (P) und J H (H) sowie des kfztechnischen Amtssachverständigen Dipl.-HTL-Ing R H (AmtsSV), Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abt. Verkehr, durchgeführt. Die belangte Behörde war entschuldigt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht unter Hinweis auf die einschlägige Judikatur im Wesentlichen geltend, die Beweislastumkehr des § 5 VStG habe nicht zur Folge, dass er seine Unschuld zu beweisen hätte. Vielmehr habe die Behörde die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes nachzuweisen und bei Vorliegen von Anhaltspunkten, die an seinem Verschulden zweifeln ließen, auch die Verschuldensfrage von Amts wegen zu klären. Die belangte Behörde habe sich mit seiner Stellungnahme vom 1.3.2018 nicht auseinandergesetzt.
Die Aussagen der Beteiligten stünden sich diametral gegenüber. Es gebe keinen objektiven Beweis, dass er den bestrittenen Zusammenstoß der beiden Fahrzeuge wahrnehmen hätte müssen. Das von ihm wahrgenommene Hupen des vorbeifahrenden Fahrzeuges erfülle die von der Rechtsprechung geforderte Qualifikation für ein fahrlässiges Nichtwissen nicht, zumal dessen Lenker nicht

unmittelbar angehalten habe bzw zur Unfallstelle zurückgekehrt sei. Die Verwendung einer Hupe im Straßenverkehr diene der Vermeidung von Unfällen, erfolge aber nicht zur Anzeige einer Kollision. Die Aussagen der Zeugen H und P, es sei zu einem Verkehrsunfall gekommen, seien objektiv nicht geeignet, auf das Vorliegen eines solchen zu schließen, und mangels Vorliegens der erforderliche Fachkunde nicht geeignet, eine Aussage darüber zu treffen, ob er den bestrittenen Anstoß wahrnehmen hätte müssen. Er habe sich stets glaubwürdig damit verantwortet, er habe keinen Anstoß gespürt, keinen Unfall wahrgenommen und keine Beschädigung am von ihm gelenkten Fahrzeug festgestellt. Daher sei es entweder zu keinem Verkehrsunfall gekommen und/oder er habe einen solchen subjektiv nicht wahrnehmen können: In beiden Fällen scheitere es an der Erfüllung des objektiven Tatbestandes.
Die belangte Behörde habe kein SV-Gutachten zum Beweis dafür eingeholt, dass es zu keinem Unfall bzw keiner Beschädigung gekommen ist bzw dass er diesen bestrittenen Unfall nicht wahrnehmen könnte. Er beantragt die Einholung eines solchen SV-Gutachtens sowie die Zeugeneinvernahme des Geschäftsführers der H L GesmbH Mag. W H zum Beweis dafür, dass es zu keiner Beschädigung und insofern zu keinem Unfall gekommen sei.
Beantragt wird die Aufhebung des Straferkenntnisses und Verfahrenseinstellung, in eventu Erteilung einer Ermahnung, in eventu Strafherabsetzung, da nicht hervorgehe, dass die belangte Behörde die Schätzung laut Aufforderung zur Rechtfertigung vom 20.11.2017 berücksichtigt habe, und seine Unbescholtenheit sei nicht mildernd berücksichtigt worden. Die Voraussetzungen für eine Verwarnung lägen vor, bei der Übertretung nach § 99 Abs 2 StVO wäre die Verhängung der Mindeststrafe von 36 Euro gerechtfertigt.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der Bf und sein Rechtsvertreter gehört, die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des Straferkenntnisses berücksichtigt, die Zeugen H und P unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB einvernommen und ein kfztechnisches SV-Gutachten zur Nachvollziehbarkeit der Tatvorwürfe aus technischer Sicht eingeholt wurden.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der Zeuge H lenkte am 10. Oktober 2017 gegen 18.30 Uhr seinen Pkw VW Golf im Ortsgebiet Kronstorf auf der Hauptstraße aus Richtung Steyr kommend in Richtung Enns und bemerkte etwa im Bereich der Gebäude der H L GmbH, Hauptstraße 25, einen SUV (Toyota Hilux), der im Rückwärtsgang in Richtung Hauptstraße rollte und entgegen seinen Erwartungen offensichtlich nicht langsamer wurde und vor der Hauptstraße stehenblieb, sondern weiterrollte, als ob er Richtung Enns einschlagen und in Richtung Steyr wegfahren wollte. Der Zeuge H hupte – was auch der Bf als Lenker des SUV wahrnahm – und versuchte, durch Ausweichen auf

die linke Fahrbahnseite eine Kollision zu verhindern, was aber insofern nicht gelang, als der SUV den VW Golf noch im Bereich des rechten Hinterrades streifte. Der Zeuge H kehrte im Bereich der nächsten, ca 70 m entfernten Querstraße um und fuhr in Richtung Kollisionsstelle zurück und nahm Kontakt zum Zeugen P auf. Dort befindet sich links in Fahrtrichtung Steyr gesehen zunächst eine Pizzeria („Autodiele“) mit Parkplätzen davor und anschließend eine Zufahrt zum Hof vor dem Geschäftseingang der Fa H und anschließend ein Bürogebäude, vor dem auch öfter Traktoren bzw landwirtschaftliche Maschinen im Sinne einer Ausstellungsfläche stehen; in der Verhandlung konnte nicht geklärt werden, ob sich am 10. Oktober gegen 18.30 Uhr dort (sichteinschränkende) Fahrzeuge befunden haben.

Der Zeuge P ging zur selben Zeit mit seiner Gattin und seinem Sohn im Bereich der Pizzeria in Richtung Enns und beobachtete das Fahrmanöver des SUV direkt vor sich aus einer Entfernung von ca 20 bis 30 m. Auch er schilderte das Rückwärts-Ausparken des SUV insoweit, dass der mit seinem Golf aus Richtung Enns kommende Zeuge H noch versucht habe, auf die Gegenfahrspur auszuweichen, es aber letztlich gerade noch zu einem Anstoß des SUV am Golf kam, wodurch ein für beide Zeugen hörbares Anstoßgeräusch entstand.
Beide Zeugen schilderten inhaltlich übereinstimmend ein Zurückrollen des SUV soweit, dass er mit dem Heck auf der Hauptstraße den Vorwärtsgang einlegte und nach dem Anstoß letztlich in einem Vorgang ohne anzuhalten nach vorne in Richtung Steyr wegfuhr. Der Zeuge P bestätigte, der SUV habe den Golf trotz des Ausweichens gerade noch erwischt, konnte aber nicht mehr sagen, ob sich dieser ganz oder teilweise auf der Gegenverkehrsspur befunden hatte. Er habe sich auch den Schaden nicht angesehen.

Beide Zeugen konnten das Kennzeichen des SUV mit „LL-x...“ rekonstruieren und der Zeuge P gab dem Zeugen H seine Daten für eine Zeugenaussage.

Der Zeuge H fuhr zur PI Enns und erstattete um 18.45 Uhr des 10. Oktober 2017 Anzeige, worauf der Schaden am Golf vom Polizisten fotografiert wurde – die Fotos zeigen den nassen Pkw bei künstlichem Licht einer Straßenlaterne. Laut den Angaben der Zeugen H und P hat es zur Unfallzeit nicht geregnet, wohl aber später. Der Zeuge H sah einige Tage später den SUV in Kronstorf erneut und erkannte ihn als das Unfallfahrzeug mit dem Kennzeichen „x“, wobei er auch feststellte, dass der SUV keinerlei Schaden im vermuteten Anstoßbereich aufwies, was er auch der Polizei mitteilte.

Der Bf schilderte den Vorfall so, dass er den SUV, ein Firmenfahrzeug der H GmbH, am südlichen Ende der (an diesem Tag geschlossenen) Pizzeria im Abstand von ca 1 m zur Hauswand geparkt hatte und rückwärts so ausparkte, dass er mit dem Heck auf die Hauptstraße Richtung Enns eingeschlagen habe, um dann Richtung Steyr wegzufahren. Es war dämmerig und er achtete durch einen Spiegelblick auf

eventuelle Fußgänger in seinem Bereich. Beim Zurückrollen – nach seiner Schilderung eine Wegstrecke von 30 bis 40 cm – habe er das Hupen eines auf der Hauptstraße Richtung Enns fahrenden Pkw wahrgenommen und gebremst, dann habe er im Spiegel den Pkw ein Stück weiter vorne Richtung Enns fahren gesehen. Daraus habe er geschlossen, dass nichts passiert sei, und den Weg Richtung Steyr fortgesetzt, zumal für ihn kein Anhaltspunkt für einen Anstoß bestanden habe. Er habe auch später keinen Schaden am SUV vorgefunden und als ihm einige Tage später – er war inzwischen in Wien auf Schulung – sein Chef mitteilte, er möge die Polizei wegen eines Unfallschadens kontaktieren, seinem Chef den Vorfall geschildert, wobei auch dieser bei einer Nachschau keinen Schaden am SUV gesehen habe. Der SUV, ein ca 5,3 m langer Toyota Hilux, hat eine verchromte Metallstoßstange und eine Anhängerkupplung, aber keinen Rückfahrwarner.

Laut Schadensbeschreibung im an die Versicherung des Zeugen H übermittelten Gutachten des Sachverständigen H G waren am VW Golf die Stoßstange rechts hinten abgestreift, die Seitenwand rechts beim Radlauf eingedrückt und die Radmulde rechts hinten eingedrückt. Dieser Schaden ließ sich anhand der vom Zeugen H angefertigten und im Beschwerdeverfahren vorgelegten Fotos verifizieren.
Der Zeuge H schilderte in der Verhandlung den Hergang, der sich innerhalb von Sekundenbruchteilen abgespielt habe, lebensnah, schlüssig und glaubhaft. Demnach sei er die erlaubten 50 km/h im Ortsgebiet gefahren und habe im Herannahen an die Firmengebäude bemerkt, dass der mit dem Heck Richtung Hauptstraße zurückrollende SUV nicht stehenblieb sondern weiterrollte. Dazu wurde anhand von DORIS- und Google Maps-Fotos geklärt, dass die Entfernung zwischen der Hauswand der Pizzeria und dem Straßenrand der Hauptstraße im Abstellbereich des SUV nur 7,5 m betrug. Daraus folgt, dass dem 5,3 m langen SUV bei einem Abstellen im Abstand von 1 m von der Hauswand der Pizzeria bis zum Straßenrand nur eine Entfernung von knapp 1 bis 1,5 m blieb. Wenn daher, wie die Zeugen H und P glaubhaft geschildert haben, der SUV mit dem Heck bis zur linken Gegenfahrspur des Zeugen H, wo sich der Anstoß ereignete, fuhr, ist er weit mehr als die von ihm angegebenen 40 cm gerollt. Der Bf hat auch keinen Zweifel daran gelassen, dass er von Vornherein beabsichtigt hat, auf die Hauptstraße hinaus rückwärts auszuparken, um von dort Richtung Steyr wegzufahren. Dass er dabei den Golf des Zeugen H übersehen hat, wurde in der Verhandlung offensichtlich.
Der Zeuge H hat glaubhaft dargelegt, er habe beim Realisieren, dass der SUV nicht langsamer wurde, nicht gebremst sondern noch versucht, links auszuweichen, nachdem er einen Gegenverkehr in diesem Moment ausschließen konnte. Er hat auch gehupt – allerdings hat der Bf dieses Hupen offenbar in keiner Weise als Gefahr erkannt, die ihn zum Anhalten veranlasst hätte. Der Zeuge P hat glaubhaft ausgeführt, der SUV sei nach dem Auspark-Vorgang ohne Verzögerung weggefahren. Wenn daher der Bf tatsächlich, wie er angab, dem Golf nachgeschaut hätte, hätte er bemerken müssen, dass dieser nicht weitergefahren ist sondern

umgedreht hat und zurückgekommen ist. Dass bei ca 50 km/h der Bremsweg zu berücksichtigen ist und daher der Golf nicht unmittelbar nach der Kollision stehenbleiben konnte, liegt auf der Hand. Der Bf hat das, wie er selbst und auch der Zeuge P bestätigt haben, nicht mehr gesehen, weil er zu dieser Zeit bereits auf dem Weg Richtung Steyr war.

Zur Frage, ob der von den Zeugen H und P geschilderte Unfallhergang gegenüber der Verantwortung des Bf, es sei zu keinem Anstoß gekommen, weil am SUV kein Schaden zu sehen war und grundsätzlich nicht auszuschließen sei, dass es sich beim Schaden am Golf um einen „Altschaden“ gehandelt habe, hat der technische Amts-SV folgendes ausgeführt:
„Um diese Frage beantworten zu können, wurden vom Sachverständigen Datenbankbilder mit Messlattenfotos verwendet, die gleiche aber nicht dieselben Fahrzeuge darstellen. Über eine Fotomontage, die anhand des mitfotografierten Zahlenmaßstabes kalibriert wurden, können die Fahrzeuge entsprechend übereinander gelegt werden. Aufgrund der durchgeführten Fotomontage ist ersichtlich, dass die Streifspur, die sich beim Golf oberhalb des rechten Hinterrades und im Bereich des Radlaufes und unterhalb des Tankdeckels ausgeprägt ist, deckungsgleich ist mit der Stoßstange bzw mit dem Stoßstangeneck des Hilux. Unsicherheiten, die dabei bei der Fotomontage nicht berücksichtigt wurden, sind der Ladungszustand des Hilux bzw eventuell andere Reifengrößen. Nimmt man aber ein typisiertes Fahrzeug her, so ergibt sich eine gute Übereinstimmung im ruhenden Zustand.
Festzuhalten ist, dass es nach der Beschreibung des Zeugen zu einer Ausweichbewegung des Golf nach links gekommen ist und daher eine reine statische Betrachtung der Übereinstimmung allein nicht zielführend ist, da ja durch die Karosseriebewegung des Golfs nach links auf der rechten Seite eine Höhenverschiebung erfolgt. Aber nachdem die Streifspur am Golf sehr flächig ausgeführt ist und in der Vertikalen über mehrere Zentimeter reicht, ist davon auszugehen, dass eine Höhenverlagerung aufgrund der Fliehkräfte beim Golf das Streifbild gut abbilden. Es ist nachvollziehbar aufgrund der Messlattenfotos, dass das Stoßstangeneck des Hilux sehr gut mit den Streifspuren am rechten oder oberhalb des rechten Hinterrades übereinstimmen. Eine höhenmäßige Korrespondenz liegt daher größenordnungsmäßig vor.
Die Unfallschilderung des Geschädigten, dass er auf seiner Fahrbahnrichtung Enns gefahren ist und dann versucht hat, nach links auszuweichen, um möglichst eine Kollision mit dem rückwärts ausparkenden Fahrzeug zu vermeiden, ist aus technischer Sicht gut nachvollziehbar.“

Die Verantwortung des Bf, der Schaden am Golf des Zeugen H sei ein Vorschaden gewesen, vermag auf der Grundlage des diese Überblendung zeigenden Fotos samt der nachvollziehbaren gutachterlichen Ausführungen nicht zu überzeugen. Der AmtsSV hat außerdem schlüssig begründet ausgeführt, dass auf einer Metallstoßstange nach einem derartigen wie hier beschriebenen Anstoß keine wie

immer gearteten Unfallspuren zwingend ersichtlich sein müssen. Im Übrigen ist dieses Fehlen jeglicher Schäden an der Metallstoßstange des SUV durchaus glaubhaft, sodass sich die beantragte Zeugeneinvernahme des Arbeitgebers des Bf, der auch beim Unfall selbst nicht anwesend war, erübrigte.

Der Amts-SV hat auch überzeugend dargelegt, dass der Anstoß vom Bf als Lenker des SUV weder akustisch wahrgenommen werden musste noch durch einen Anstoßruck. Einerseits ist die erforderliche Schallpegelüberhöhung im Hinblick auf die Rahmenbedingungen und im Hinblick auch auf die Dämpfung im SUV nicht mit Sicherheit nachweisbar, zum anderen ist eine Anstoßreaktion als Ruck im Hinblick auf die Massenverhältnisse der beiden involvierten Fahrzeuge nicht nachweisbar bzw unwahrscheinlich.
Allerdings hat der Amts-SV weiter ausgeführt: „Im Hinblick auf das Schadensbild und auf die Ausführungen des Schadensgutachtens, dass auch beim Radlauf bzw bei der Seitenwand rechts hinten, der Radlauf sowie die Radmulde deformiert waren, ist davon auszugehen, dass es zu keinem rechtwinkeligen Anstoß gekommen ist, sondern im Hinblick auf die Fahrzeugkonturen zu einem Anstoß unter einem stumpfen Winkel – das entspricht auch der Verantwortung des Bf, er habe Richtung Enns eingeschlagen. Der Anstoß unter einem stumpfen Winkel würde bedeuten, dass primär das rechte hintere Stoßstangeneck des Hilux in die Berührung bzw den Anstoß involviert war. Wie die Fotomontage zeigt, ergibt sich im Hinblick auf die Streifspuren – und in diesem Streifspurenbereich liegen auch die Deformationen – dass eine sehr gute höhenmäßige Korrespondenz zwischen Stoßstange und Streifspur vorliegt. Wenn man davon ausgeht, dass also ein stumpfer Winkel beim Anstoß geherrscht hat, so bedeutet das zum Einen, dass der SUV über die Richtungsfahrbahn bzw den Fahrstreifen Richtung Enns gefahren ist, wenn man die Zeugenaussage zugrunde legt, und zum anderen, dass es zu einem unter stumpfem Winkel schrägen Anstoß gekommen ist. Wenn die Fahrzeug nicht im rechten Winkel anstoßen, so ist bei einem stumpfen Anstoß über die beiden Außenspiegel als auch über die beiden Innenspiegel zu einem dahinter stehenden oder vorbeifahrenden Fahrzeug zumindest ein ungewöhnlich geringer Abstand erkennbar. Vom Lenkerplatz aus kann man im Hinblick auf die Fahrzeugkonturen des rückwärtsfahrenden Fahrzeuges nicht sicher sagen, ob es jetzt tatsächlich zu einer Fahrzeugberührung gekommen ist oder ob wenige Zentimeter zwischen dem vorbeifahrenden Fahrzeug und dem Hilux geblieben sind, sodass es gerade zu keiner Berührung gekommen ist. Dabei handelt es sich aber um ein grundsätzliches Problem, dass man vom Lenkerplatz aus im Hinblick auf die Fahrzeugkontur nie wirklich genau sagen kann, ob es zu einer leichten Berührung oder gerade noch zu keiner Berührung gekommen ist. Vom Lenkerplatz alleine kann man das nicht beurteilen. Der Lenker hätte, um eine mögliche Berührung sicher ausschließen zu können, Nachschau halten müssen. Ohne Nachschau-Halten ist dieser Umstand vom Lenkerplatz nicht abzuklären.“

Dazu kommt, dass wie de Bf selbst betont hat, der Zeuge H auch noch gehupt hat, was jedenfalls als Zeichen für eine drohende Gefahr zu werten war, wobei dem Bf bewusst sein musste, dass er sich mit dem SUV mitten auf der Hauptstraße befunden hat, dh dass einem in Richtung Enns fahrenden Pkw – er hat selbst einen solchen Richtung Enns fahrenden Pkw gesehen, der nicht aus dem Nichts erschienen sein kann – nur der linke Gegenverkehrs-Fahrstreifen der Hauptstraße zur Verfügung stand. Wenn er daher im Rückspiegel diese Tatsache wahrgenommen hat und die von ihm verursachte Verkehrsbehinderung durch sein Rückwärts-Ausparken auf die Hauptstraße realisiert hat, mussten ihm sehr wohl Zweifel kommen, ob es durch sein Fahrverhalten bloß zu einer gefährlichen Verkehrssituation gekommen ist oder doch zu einem tatsächlichen Anstoß im Sinne eines Verkehrsunfalls, der eine Verpflichtung auslöste, sich zu vergewissern, dass durch sein Fahrverhalten gerade kein Schaden entstanden ist. Die Verantwortung des Bf, Hupen bedeute grundsätzlich eine Warnung, aber noch nicht einen tatsächlichen Verkehrsunfall, ist zum einen nicht zu verallgemeinern und im gegebenen Zusammenhang ohne genauere Prüfung nicht schlüssig.

Der Bf hat, wie er selbst in der Verhandlung schilderte, nur das Hupen wahrgenommen, den Pkw kurz Richtung Enns fahren gesehen und ist dann - auch nach den glaubhaften Aussagen des zufällig den Vorfall beobachtet habenden Zeugen P ohne jede Verzögerung – weggefahren, wobei er offensichtlich erst daheim bei der Nachschau festgestellt hat, dass an dem von ihm gelenkten Firmenfahrzeug kein Schaden zu sehen war.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes sind die Aussagen des Zeugen H und des völlig unbeteiligten Zeugen P aus der allgemeinen Lebenserfahrung schlüssig, zumal beide in der Verhandlung einen einwandfreien und glaubwürdigen persönlichen Eindruck hinterlassen haben. Die Verantwortung des Bf vermochte hingegen nicht zu überzeugen, nämlich zum einen schon im Hinblick auf seine Aussage, er sei mit dem SUV beim Ausparken nur 30 bis 40 cm zurückgerollt und er sei weggefahren, weil er beim Blick in den Spiegel den Golf weiterfahren gesehen und daraus – trotz des Hupens – sofort geschlossen habe, es sei ohnehin nichts passiert. Allein die Tatsache, dass er, wie er selbst bestätigt hat, daheim den SUV doch auf Schäden an der Stoßstange – dem Teil, mit dem eine Berührung stattgefunden haben musste – untersucht hat, spricht dafür, dass er sich selbst nicht sicher war, ob sein (trotz seiner vehementen Bestreitung in der Verhandlung) als bedenklich einzustufendes Fahrverhalten nicht doch negative Folgen hatte.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 4 Abs 5 StVO haben, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, diese Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs 1 genannten Personen – das sind alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in

ursächlichem Zusammenhang steht – oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.
Gemäß § 99 Abs 3 lit b StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs 2 lit a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet.

Gemäß § 4 Abs 1 lit a StVO 1960 haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten.
Gemäß § 99 Abs 2 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt.

Zweck des § 4 ist es nicht, an Ort und Stelle festzustellen, ob ein Sachschaden von einem Unfall herrührt, ob die Angaben der am Unfall Beteiligten stimmen und das Verschulden an einem Unfall zu klären, sondern um den am Unfall beteiligten Fahrzeuglenkern die Möglichkeit zu geben, ohne unnötigen Aufwand und Schwierigkeiten klarstellen zu können, mit wem man sich hinsichtlich der Schadensregulierung in der Folge auseinanderzusetzen haben wird (vgl VwGH 26.1.2002, 2001/02/0240; uva).

Sinn der Verständigungspflicht des Abs 5 ist es, gerade im Falle, dass ein gegenseitiger Identitätsnachweis zwischen den Beteiligten an einem Verkehrsunfall mit Sachschaden – aus welchen Gründen immer – nicht zustande gekommen ist, die Unfallbeteiligten in die Lage zu versetzen, durch Nachfrage bei der Polizei die Daten des Unfallgegners für einen allfälligen Schadenersatz in Erfahrung zu bringen (vgl VwGH 11.5.2004, 2004/02/0064; uva).

Voraussetzung für die Anhaltepflicht des § 4 Abs 1 lit a StVO und die Meldepflicht nach § 4 Abs 5 StVO ist nach ständiger hg. Rechtsprechung als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte. Der Lenker eines Fahrzeuges hat bei und nach riskanten Fahrmanövern, bei welchen die dringende Gefahr besteht, dass es zu einer Kollision mit einem anderen Straßenverkehrsteilnehmer kommen kann, den Geschehnissen um sein Fahrzeug die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich

zu vergewissern, ob sein Fahrverhalten für einen Verkehrsunfall ursächlich gewesen ist. Unterlässt er dies, so ist sein Nichtwissen von einem von ihm derart verursachten Unfall verschuldet (vgl VwGH vom 17.11.2014, 2012/02/0237 und 0276; 05.05.2017, Ra 2016/02/0036; 2.7.2018, Ra 2018/02/0203; uva).

Der Lenker eines Fahrzeuges hat den Geschehnissen um sein Fahrzeug seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und ist ein Blick in den Rückspiegel in bestimmten Verkehrssituationen geboten. Musste dem Lenker schon aufgrund seines Fahrverhaltens auffallen, dass er dadurch eine Verkehrslage geschaffen hat, die eine Beschädigung eines Fahrzeuges führen kann, hat er sich vor der Weiterfahren zu vergewissern, ob er einen Schaden zugefügt hat oder nicht. Wenn eventuelle Schäden aufgrund ihre Lage durch einen Blick in den Rückspiegel nicht zu bemerken waren, ist ihm auch zuzumuten, jedenfalls kurz anzuhalten und sich umzuwenden (vgl VwGH 26.9.1990, 90/02/0039; ua).

Ein Ausparkmanöver mit einem Pkw von einem Abstellplatz neben der Fahrbahn einer Hauptstraße im Retourgang zwecks Eingliederung in den fließenden Verkehr auf der gegenüberliegenden Straßenseite stellt zweifellos ein riskantes Fahrmanöver dar, bei welchem die dringende Gefahr besteht, dass es zu einer Kollision mit im Fließverkehr auf der Hauptstraße befindlichen Fahrzeuge kommen kann. Mit Recht hat daher die belangte Behörde, gestützt auf das schlüssige Sachverständigengutachten, dem der Beschwerdeführer nicht wirksam entgegenzutreten vermochte, die Ansicht vertreten, dass der Beschwerdeführer auf Grund der gegebenen Situation verpflichtet gewesen wäre, das Geschehen – insbesondere durch Beobachten des Verkehrsraumes hinter seinem Fahrzeug – sorgfältig zu beobachten und sich zu vergewissern, ob sein Verhalten nicht für einen Verkehrsunfall ursächlich gewesen ist (vgl VwGH 20.5.1992, 91/03/0347).

Völlig unerheblich für die Verpflichtungen des § 4 StVO ist die Frage des Verschuldens, wem also ein allfälliger Fahrfehler zuzurechnen ist oder wer letztlich einen allfälligen unmittelbar zur Kollision führenden Fahrfehler begangen hat. Im anderen Fall wäre die Bestimmung des § 4 StVO 1960 mit den entsprechenden Verpflichtungen an Unfallbeteiligte oftmals nicht anwendbar, zumal die Frage des Verschuldens bekanntlich eine diffizile ist und daher die Sofortmaßnahmen vor Ort nicht davon abhängig gemacht werden können. Es ist daher auch nicht von Bedeutung, ob der SUV beim Anstoß noch zurückgerollt ist, sich bereits im Vorwärtsgang befand oder stand.

Wie bereits oben dargelegt hat der Bf mit dem von ihm gelenkten SUV an genannten Ort aus einem neben der Hauptstraße gelegenen Parkplatz rückwärts ausgeparkt, dazu die Fahrbahn der Hauptstraße und insbesondere die Fahrspur Richtung Enns benutzt und dabei den aus Richtung Steyr mit einer Geschwindigkeit von ca 50 km/h ankommenden VW Golf des Zeugen H übersehen. Dieser hat daraufhin versucht, den Bf durch Hupen auf sich aufmerksam zu machen, und ist,

als dieser nicht reagierte, zur Vermeidung einer Kollision nach links auf die Gegenfahrspur ausgewichen, was aber insofern fehlschlug, als es trotzdem zu einer Streifung der Stoßstange des SUV mit dem rechten Hinterradbereich des Golf kam, der dort einen Sachschaden zur Folge hatte. Der Bf ist, obwohl er sich mit dem Heck des SUV mitten auf der Hauptstraße befand und das Hupen des Zeugen H – unbestritten – wahrgenommen hatte, nach einem kurzen Blick in den Rückspiegel – wobei er den Pkw nach eigenen Angaben in Richtung Enns weiterfahren sah – ohne jede Verzögerung in Richtung Steyr weggefahren und hat daher übersehen, dass der Zeuge H bei der nächsten Gelegenheit umdrehte und zum Unfallort zurückfuhr.
Der Bf hat erst daheim das von ihm gelenkte Firmenfahrzeug auf Schäden untersucht und keine solchen gefunden, woraus er schloss, dass sein riskantes Fahrmanöver keinen Sachschaden nach sich gezogen haben konnte.

Der Bf hat insbesondere, obwohl ihm aufgrund seines Fahrmanövers und des geringen Abstandes, der dem bereits links hinter seinem SUV vorbeifahrenden Golf auf der Gegenfahrspur übrigblieb und den er im Rückspiegel wahrgenommen haben musste, und dem Hupen des Zeugen H Zweifel kommen mussten, ob sein bedenkliches Fahrverhalten nicht doch negative Folgen in Form eines Sachschadens nach sich gezogen hat, auch wenn der SUV aufgrund seiner Masse einen Anstoß nicht spürbar werden ließ und aufgrund der Geräuschdämmung kein Anstoßgeräusch im SUV wahrnehmbar war, seine Fahrt nach Hause fortgesetzt. Nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes OÖ hätten dem Bf damit bei gehöriger Aufmerksamkeit objektive Umstände zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte. Er hat nur kurz in den Rückspiegel geschaut und, als er den Golf fahren sah, offensichtlich nicht bedacht, dass sich die Streifung bei einer Geschwindigkeit des Golf von 50 km/h ereignete, dh dieser sein Fahrzeug nicht unmittelbar an der Unfallstelle zum Stillstand bringen konnte. Er hat aber nicht abgewartet bzw beobachtet, ob der Golf tatsächlich weiterfährt, sondern hat – nach den glaubhaften Angaben des Zeugen P – die Fahrt Richtung Steyr ohne jede Verzögerung fortgesetzt. Dadurch ist ihm entgangen, dass der Zeuge H bei der nächsten örtlichen Möglichkeit umgedreht hat und zur Unfallstelle zurückgefahren ist, wo er allerdings nur mehr den unbeteiligten aber den Verkehrsunfall beobachtet und den Anstoß wahrgenommen habenden Zeugen P antraf. Der Bf hat daher auch nicht mitbekommen, dass am Golf des Zeugen H rechts hinten eine Beschädigung in Form einer Streifspur mit Eindellungen entstanden war.

Damit steht für das Landesverwaltungsgericht OÖ fest, dass der Bf als an einem Verkehrsunfall ursächlich beteiligter Lenker weder sofort an der Unfallstelle angehalten hat noch sich sonst in irgendeiner Form vergewissert hat, ob am Pkw des Zeugen H ein Sachschaden entstanden ist.

Da der Bf in subjektiver Hinsicht keine plausiblen Argumente dafür vorzubringen vermochte, dass ihn an der Verletzung der Vorschrift des § 4 Abs 1 lit a StVO 1960 kein Verschulden trifft, hat er den ihm im Punkt 2) des Straferkenntnisses zur Last gelegten Tatbestand in objektiver Hinsicht erfüllt und sein Verhalten als Verwaltungsübertretung zu verantworten, wobei von fahrlässiger Begehung auszugehen ist.

Fest steht auch, dass der Bf den Verkehrsunfall, der objektiv einen (wie das Beweisverfahren eindeutig ergeben hat: unfallkausalen) Sachschaden zur Folge hatte, nicht ohne unnötigen Aufschub bei der nächsten Polizeidienststelle meldete, obwohl kein Identitätsnachweis erfolgt war.
Der Zeuge H meldete nach seinem Gespräch mit den Zeugen P den Unfall bei der PI Enns, was nur aufgrund der Tatsache möglich war, dass sich der Zeuge P das Kennzeichen des SUV in wesentlichen Teilen eingeprägt hatte.

Unter dem Begriff "ohne unnötigen Aufschub" kann nur verstanden werden, dass die Meldung über einen Verkehrsunfall, bei dem nur Sachschaden entstanden ist, nach Durchführung der am Unfallort notwendigen, durch das Gebot der Verkehrssicherheit erforderlich erscheinenden Maßnahmen bzw nach einem vergeblichen Versuch eines Identitätsnachweises zu erfolgen hat (vgl E 12.11.1970, 1771/69).

Da der Bf die Meldung des Verkehrsunfalls mit Sachschaden unterlassen hat, hat er auch diesen ihm im Punkt 1) des Straferkenntnisses zur Last gelegten Tatbestand erfüllt und sein Verhalten in subjektiver Hinsicht als Verwaltungsübertretung zu verantworten, da ihm die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs 1 VStG auch diesbezüglich nicht gelungen ist.

Zur beantragten Ausspruch einer Ermahnung ist zu sagen, dass gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen hat, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs 1 letzter Satz VStG kann die Behörde, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH zu § 45 Abs 1 Z 4 VStG müssen die dort genannten Umstände – geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden – kumulativ vorliegen. Fehlt es an einer der in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des

Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs 1 letzter Satz VStG in Frage (vgl VwGH 7.4.2017, Ra 2016/02/0245; 6.3.2018, Ra 2018/02/0009).

Von geringem Verschulden iSd § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des VwGH generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl erneut E 9.9.2016, Ra 2016/02/0118; 7.4.2017, Ra 2016/02/0245).

Im ggst Fall ist weder von einer geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nämlich der Unverletzlichkeit des Eigentums, noch von einem geringen Verschulden des Bf auszugehen, der nur weil er nach dem Begegnungsmoment den Golf des Zeugen H fahren gesehen hat, die Unfallstelle verlassen hat, ohne sich weiter zu kümmern. Dass er selbst – entgegen seiner nunmehrigen Darstellung in der Beschwerdeverhandlung – Bedenken im Hinblick auf einen Unfallschaden hatte, ergibt sich durch sein Nachsehen zu Hause, ob am SUV ein Schaden erkennbar ist. Hätte sich der Zeuge P nicht das Kennzeichen des SUV (zumindest teilweise) einprägen können und hätte der Zeuge H nicht nach einigen Tagen zufällig den SUV auf der Straße wiedererkannt, wäre dem Geschädigten die Identität des Unfallbeteiligten unzugänglich gewesen, da der Bf überhaupt nichts getan hat, um ihm die Möglichkeit einer Feststellung eines Adressaten für seine Schadenersatzansprüche zu geben. Damit ist ein Vorgehen nach § 45 Abs 1 Z 4 und letzter Satz VStG ausgeschlossen.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 99 Abs 3 lit b StVO 1960 bis 726 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit bis zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht, und der Strafrahmen des § 99 Abs 2 lit a StVO 1960 von 36 Euro bis 2180 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit von 24 Stunden bis sechs Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Die belangte Behörde hat laut Begründung des Straferkenntnisses berücksichtigt, dass kein Umstand als erschwerend zu werten war, und hat die verhängten Strafen für tat- und schuldangemessen und spezialpräventiv geeignet erachtet. In der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 20. November 2017 hat die belangte Behörde dem Bf eine Schätzung für den Fall der Nichtbekanntgabe seiner finanziellen Verhältnisse mitgeteilt, nämlich ein Nettomonatseinkommen von 1200 Euro bei Fehlen von Vermögen und Sorgepflichten – der Bf hat nichts anderes vorgebracht, sodass die Schätzung auch diesem Erkenntnis zugrundezulegen ist.

Fest steht allerdings, dass der Bf bei der belangten Behörde keine Verwaltungsvormerkungen aus der Zeit vor dem in Rede stehenden Vorfall aufweist, sodass von seiner verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit auszugehen ist, die bei der Strafbemessung nicht berücksichtigt wurde, obwohl sie

einen wesentlichen Milderungsgrund darstellt. Auf dieser Grundlage waren die Strafen herabzusetzen.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die nunmehr verhängten Strafen liegen unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 19 VStG im unteren Bereich des jeweiligen gesetzlichen Strafrahmens und sollen den Bf in Zukunft zur Einhaltung der Verpflichtungen bei ursächlicher Beteiligung an einem Verkehrsunfall anhalten.

Ein Vorliegen der Voraussetzungen des § 20 VStG im Punkt 2) des Straferkenntnisses vermag das Landesverwaltungsgericht OÖ nicht zu erkennen, weil von einem beträchtlichen Überwiegen des alleinigen Milderungsgrundes der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht auszugehen ist.

Aus all diesen Überlegungen war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger